

# AGFW-Stellungnahme

**Zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr  
2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)**

**Frankfurt am Main, 28.10.2022**

---

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

---

## Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat Ende September die Einführung einer Wärmepreisbremse angekündigt, um die aufgrund enorm gestiegener Energiepreise entstehenden Belastungen für Haushalte und Unternehmen abzufedern. Das Ziel ist eine finanzielle Entlastung von den Fernwärmekunden. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Vorschläge der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Der AGFW begrüßt, dass der Gesetzesentwurf von Beginn an Fernwärmekunden, die ebenfalls von den Preissteigerungen an den Energiemärkten betroffen sind mitberücksichtigt.

Wärmenetzbetreiber sind die zentralen Akteure, die die Entlastung der Wärmekunden ermöglichen. Daher möchten wir wichtige Anmerkungen zum Gesetzesentwurf anbringen, um eine schnelle und reibungslose Umsetzung der Wärmepreisbremse zu ermöglichen.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der Kürze der Frist zur Stellungnahme und der Komplexität des Entwurfs eine umfassende Befassung mit dem Entwurf schwierig bis unmöglich ist. Es ist zu befürchten, dass auch nach Abschluss der Verbändebeteiligung der Gesetzesentwurf noch immer rechtlich unklare Vorgaben enthält, die zu Umsetzungsschwierigkeiten und damit zu Verzögerungen bei der Entlastung von Endkunden führen. Dieser Sachverhalt muss dem Ministerium klar sein, um sicher zu stellen, dass eventuell auftretende Probleme in der Umsetzungsphase gemeinschaftlich gelöst werden. Gesetzgeber als auch Fernwärme-Branche haben das gemeinsame Ziel, die Verbraucher bzw. Fernwärme-Kunden zu entlasten.

Die Reihenfolge der folgenden Punkte entspricht aus Branchen-Sicht der Priorisierung der notwendigen Anpassungen am vorliegenden Gesetzesentwurf.

<b>Anpassung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>1. Garantierte Vorauszahlung des Erstattungsbetrags an Versorger (in § 9 Abs. 3)</b>	Da die Wärmeversorger auf die Zahlungen ihrer Kunden für den Monat Dezember verzichten sollen – diese jedoch über eine sehr heterogene Liquidität verfügen – muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen den zu erstattenden Betrag bereits vor der Erstattung gegenüber dem Kunden kompensiert werden.
<b>2. Berücksichtigung aller Wärmekunden</b>	Eine Unterscheidung, ob es sich bei Kunden um Haushalts- & Gewerbekunden oder um Industriekunden handelt, ist, anders als im Gasmarkt, nicht ohne weiteres möglich. Um das Ziel einer schnellen und unbürokratischen Entlastung gerecht zu werden, ist es daher richtig auf eine Unterscheidung zu verzichten.
<b>3. Berücksichtigung aller Abrechnungsmethoden (in § 4 Abs. 3)</b>	Neben Abschlagszahlungen sind in der Praxis auch unterjährliche Abrechnungen üblich. In diesen Fällen wird nicht von einem Abschlag gesprochen, sondern von einer Abrechnung. Dies möge in der gesetzlichen Terminologie berichtigt werden.
<b>4. Ermittlung der Kompensationshöhe (in § 4 Abs. 3)</b>	Die Preise für Abschläge und Abrechnungen haben sich in der zweiten Jahreshälfte sehr unterschiedlich entwickelt. Daher ist aus Branchen-Sicht bei der Ermittlung der Kompensation der Dezember-Abrechnung ein Faktor von 1,22 zu nutzen.
<b>5. Entlastung der Versorger (in § 1 Abs. 3)</b>	Laut vorliegendem Entwurf nur werden nur Wärmeerzeuger entlastet. Um jedoch die Endkunden entlasten zu können, müssen auch Wärmeversorger die Entlastung erhalten, die keine Erzeugungsanlagen betreiben.
<b>6. Senkung des administrativen Aufwands (in § 4 Abs. 3 &amp; in § 9 Abs. 2 Nr. 3)</b>	Durch Anpassungen am Gesetzestext kann der Aufwand für die Umsetzung der Entlastung gesenkt werden, ohne der Intention des Entwurfs zu widersprechen.

## 1. Garantierte Vorauszahlung des Erstattungsbetrags an Versorger

Die Vorauszahlung der Erstattung durch die Bundesrepublik an die Wärmeversorger – welche die Kunden durch die Erstattung des Dezember-Abschlags entlasten – ist Voraussetzung für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Versorgungsunternehmen und damit für eine reibungslose Umsetzung der Wärmepreisbremse. Die Auszahlung der Entlastungsbeträge an Kunden kann erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Versorger die Vorauszahlung vom Bund erhalten hat. Daher muss das Datum für die Auszahlung der Erstattungssumme rechtssicher auf Anfang Dezember festgeschrieben werden. Nur so wird Planungssicherheit gewährt und ausgeschlossen, dass Versorger in finanzielle Vorleistung gehen müssen und eventuelle Liquiditätsprobleme auftreten.

### AGFW empfiehlt,

- die Festlegung eines rechtssicheren Auszahlungsdatums für den Erstattungsbeitrag

### Textvorschlag § 9 Abs. 3 Gesetz [...] über eine Soforthilfe für [...] Kunden von Wärme

„Die Auszahlung **soñ erfolgt bei Eingang des vollständigen Antrags bei [der Deutschen Bundesbank] bis zum [16. November 2022]** zum 1. Dezember 2022<sup>7</sup>. **Bei späterem Antragseingang erfolgt die Auszahlung** spätestens zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, bei [der Deutschen Bundesbank] **erfolgen**.“

## 2. Berücksichtigung aller Wärmekunden

Der AGFW begrüßt, dass grundsätzlich alle Wärmekunden von der einmaligen Entlastung in Höhe des Dezemberabschlags profitieren, unabhängig davon, welchem Sektor der jeweilige Kunde zuzuordnen ist.

Eine Unterscheidung, ob es sich bei Kunden um Haushalts- & Gewerbekunden oder um Industriekunden handelt, ist anders als im Gasmarkt nicht anhand des Abrechnungsregimes möglich, da keine eine Unterscheidung nach RLM/ SLP Abnehmern erfolgt. Auch darüber hinaus liegen den Versorgern keine belastbaren, umfassenden Informationen vor, welchen Sektoren oder Wirtschaftszweigen einzelne Kunden zugeordnet werden können.

Eine Abgrenzung anhand des Jahresverbrauchs eines Kunden, wie sie für Gaskunden vorgesehen ist, wäre ebenfalls nicht zielführend. Dadurch würden sowohl Mieter von Wohnungsbaugesellschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften als auch Großkunden wie Krankenhäuser, Lehreinrichtungen oder öffentliche Verwaltungsgebäude von der Entlastung ausgeschlossen.

Um dem Ziel einer schnellen, unbürokratischen und für alle Wärmeversorgerkurzfristig abbildbaren Entlastung gerecht zu werden, ist es daher richtig, auf eine Unterscheidung zu verzichten.

Falls entgegen dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Unterscheidung der Wärmekunden vorgenommen werden soll, um Industriekunden abzugrenzen, empfehlen wir, die Entlastung mindestens für alle Wärmekunden zu gewähren, die einen Wärmelieferungsvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

abgeschlossen haben. Diese Verordnung gilt für alle Fernwärmekunden, ausgenommen Industrieunternehmen.

Außerdem sollten analog zur Gasregelung in einem solchen Fall alle Wärmekunden berücksichtigt werden, die einen jährlichen Durchschnittsverbrauch von bis zu 1,5 GW/h jährlich aufweisen, um sicherzustellen, dass kleine und mittelgroße Betriebe von der Kompensation miterfasst werden.

### 3. Berücksichtigung aller Abrechnungsmethoden

Neben Abschlagszahlungen sind in der Praxis auch unterjährliche Abrechnungen, deren Höhe sich z. B. an dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch orientieren, üblich. In diesen Fällen wird jedoch nicht von einem Abschlag gesprochen, sondern von einer Abrechnung. Dies möge in der gesetzlichen Terminologie berichtigt werden.

#### AGFW empfiehlt,

- die sprachliche Berücksichtigung alternativer Abrechnungspraktiken.

#### Textvorschlag § 4 Abs. 3 Gesetz [...] über eine Soforthilfe für [...] Kunden von Wärme

*„Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten **Abschlags Betrags** verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich **im Fall von Abschlagszahlungen** aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate **oder im Fall von unterjährlichen Abrechnungen ermittelt sich der Durchschnitt aus der Summe der Zahlungen der letzten 12 Monate, die der Kunde für seinen Wärmebezug in den letzten 12 Monaten zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der Monate, in denen eine Wärmelieferung stattfand.**“*

### 4. Ermittlung der Kompensationshöhe

Die Höhe der Kompensationszahlung muss die zu erwartenden Preissteigerungen mitberücksichtigen. Die Ermittlung anhand eines pauschalen Faktors stellt bei einer sinnvollen Festlegung dieses Faktors eine unbürokratische Möglichkeit dar, dem Umstand der steigenden Preise Rechnung zu tragen. Eine stichprobenartige Abfrage zu den Preisen der AGFW-Mitgliedsunternehmen kommt zu dem Ergebnis, dass die Steigerungen in der zweiten Jahreshälfte einer sehr großen Spannweite unterliegen. Während einige Versorger, aufgrund nur einmal jährlich vorzunehmender Preisanpassungen, konstante Preise aufweisen, haben andere ihre Nettopreise um bis zu 120 % anheben müssen.

Eine sachgerechte Höhe für einen pauschalen Anpassungsfaktor muss mindestens die Entwicklung der amtlich ermittelten Erzeugerpreisentwicklung widerspiegeln. Die naheliegendste Option ist die Nutzung der laufenden Nummer 642 „Fernwärme mit Dampf & Wasser“ der Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes. Wir empfehlen die Berücksichtigung eines mindestens sechsmonatigen Betrachtungszeitraums. Im aktuellen

verfügbaren Zeitraum von März 2022 bis September 2022 liegt die Indexsteigerung bei 22 Prozentpunkten.

**AGFW empfiehlt,**

- Die Höhe des pauschalen Anpassungsfaktors an der Entwicklung der amtlichen Preisindizes zu orientieren.

**Textvorschlag § 4 Abs. 3 Gesetz [...] über eine Soforthilfe für [...] Kunden von Wärme**

*„Die Kompensation nach Absatz 1 beträgt [100 plus **22 X**] Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung.“*

## 5. Entlastung der Versorger

Die Anforderung, dass die gelieferte Wärme aus einer Wärmeerzeugungsanlage stammen muss, erzeugt unnötige weitere Probleme in der Umsetzung. Zu unterscheiden ist zwischen Wärmeerzeuger und Wärmeversorger. In den meisten Fällen fallen Wärmeversorger und Wärmeerzeuger zusammen. Es ist hier jedoch insbesondere die Konstellation zu berücksichtigen, in der die Personen der Wärmeerzeuger und Wärmeversorger auseinanderfallen.

Dies ist z. B. der Fall, wenn Wärmeversorgungsunternehmen die Wärme nicht selbst erzeugen, sondern diese von einem Vorlieferanten (z. B. Lieferant industrieller Abwärme, Betreiber von Müllverbrennungsanlagen etc.) beziehen. Der Fremdbezug von Wärme durch Wärmeversorgungsunternehmen kann in der Praxis einen Teil oder aber auch die komplette Wärmeerzeugung ausmachen.

Die Entwurfsregelung erweckt den Eindruck, dass nur Wärmeerzeuger die Entlastung beantragen und Kunden kompensieren können. Dadurch würde unnötiger Aufwand verursacht werden. Liefert beispielsweise ein Industrieunternehmen Wärme an einen Wärmenetzbetreiber, müsste dieses Industrieunternehmen zunächst die Entlastung beantragen und an den Wärmeversorger weitergeben. Der Wärmeversorger leitet seinerseits weitere Schritte ein, um die Entlastung an den Endkunden auszuführen. In solch einem Fall kann nicht erwartet werden, dass eine rechtzeitige Kompensation der Kunden erfolgen kann. Darüber hinaus schließen in der hier genannten Konstellation datenschutzrechtliche Regelungen aus, dass der Wärmeerzeuger die Entlastung direkt an Endkunden auszahlt. Dafür hätte der Wärmeversorger die Daten seiner Kunden an den Wärmeerzeuger herausgeben müssen.

Da bei der Kompensation die Endverbraucher entlastet werden sollen und es Belieferungsketten gibt, sollte die Kompensation durch den letzten in der Kette erfolgen, der die Kompensation an den Endverbraucher weitergibt. Dieser „letzte in der Kette“ verfügt nicht zwangsläufig über eine eigene Wärmeerzeugung, sondern wird unter Umständen selbst von einem weiteren Wärmeversorgungsunternehmen mit Wärme beliefert.

**AGFW empfiehlt,**

- dass Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme beziehen, selbstständig die Entlastung beantragen und die Auszahlung an Endkunden durchführen können.

## Textvorschlag § 1 Abs. 3 Gesetz [...] über eine Soforthilfe für [...] Kunden von Wärme

„Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die gewerblich ~~aus einer Wärmeerzeugungsanlage~~ Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder für seine Mieter nutzt.“

## 6. Senkung des administrativen Aufwandes

### Flexibilität Ausweisung Erstattung

Die laut Entwurfstext vorgesehene Pflicht zur Ausweisung der Erstattung in der Schlussrechnung führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand, da eine solche Ausweisung aufwendige Eingriffe in die Abrechnungssysteme nötig macht. Alternativ sollte Versorgern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausweisung der Erstattung durch eine der Abrechnung beiliegenden Information vornehmen zu können.

#### **AGFW empfiehlt,**

- eine umsetzungsorientierte Ausweisung der Erstattung zu ermöglichen.

## Textvorschlag § 4 Abs. 2 Gesetz [...] über eine Soforthilfe für [...] Kunden von Wärme

~~In~~ **Mit** der nächsten, den Monat Dezember 2022 erfassenden Schlussrechnung hat das Wärmeversorgungsunternehmen die nach § 6 erfolgte Erstattung des Bundes gesondert auszuweisen und zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.

### Realistische Vorgaben Kundenkontakte

Es ist verständlich, dass Grundlagen zur Überprüfung des rechtmäßigen Einsatzes der ausgezahlten Erstattungssummen geschaffen werden sollen, indem Kontaktlisten der zu begünstigten Kunden bereitgestellt werden. Jedoch sollte dieses Verfahren mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand und vor allem datenschutzkonform umsetzbar sein. E-Mail-Adressen oder Telefonnummern liegen den Versorgern in vielen Fällen nicht vor, die Kontaktinformationen beschränken sich häufig nur auf die Anschrift der Kunden. Vorgaben zu den Kontaktlisten müssen diesen sehr unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung tragen. Außerdem sollte statt der verpflichtenden Nutzung von MS Excel geprüft werden, ob ein anderweitiges sicheres Datenaustauschformat möglich ist.

#### **AGFW empfiehlt,**

- auf Vorgaben zur Form der Kontaktlisten zu verzichten.

## Textvorschlag § 9 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz [...] über eine Soforthilfe für [...] Kunden von Wärme

„die der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kunden mit Angabe eines Kontakts (~~E-Mail-Adresse oder Telefonnummer~~) und der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3 ~~im Dateiformat MS Excel~~,

## Ihre Ansprechpartner

John Miller  
Stellvertretender Geschäftsführer  
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-352  
j.miller@agfw.de

Johannes Dornberger  
Referent Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-212  
j.dornberger@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:  
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1  
Fax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main